

# Satzung

## Deutsche Ameisenschutzwerke

### Landesverband Niedersachsen e. V.

#### Artikel 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

**Deutsche Ameisenschutzwerke  
Landesverband Niedersachsen e. V.**

Er wurde am 28. April 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 4852 eingetragen. Er wird im Folgenden kurz **DASW – LV Nds.** genannt.

- (2) Sitz der **DASW – LV Nds.** ist Hannover.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 2

##### Aufgaben und Ziele

- (1) Die **DASW – LV Nds.** vereint Menschen, die sich dem Schutz und der Förderung der einheimischen Ameisen widmen, insbesondere der gesetzlich geschützten Arten und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes der freilebenden Tierwelt.

Diese Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch

1. Aufklärung der Grundbesitzer und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit über die Biologie und den Lebensraum der Ameisen;
2. geeignete Bildungsinitiativen wie Vorträge, Lehrausstellungen und Zurverfügungstellung von Lehrmaterial (z.B. in Schulen, Jugendwaldheimen, regionalen Umweltzentren), Exkursionen, Ferienpassangebote, vielseitige Öffentlichkeitsarbeit;
3. Zusammenarbeit mit Ministerien, Behörden und zweckdienlichen Organisationen in allen Fragen des Ameisenschutzes; insbesondere zu den örtlichen Naturschutz- und Forstbehörden, Naturschutzvereinen und -verbänden soll ein direkter Kontakt aufgebaut und gepflegt werden,
4. Ausbildung und Schulung qualifizierter Ameisenschutzwerke unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse und Erfahrungen von Forschung, Lehre und Praxis;

5. Kartierung der Ameisenvorkommen und Weiterleitung der Daten an die betroffenen Stellen wie Grundstückseigentümer, Pächter, Naturschutz- und Forstbehörden mit der Aufforderung, die übermittelten Daten bei Eingriffen in den Lebensraum der Ameisen zu berücksichtigen;
  6. fachkundige Unterstützung und Beratung bei öffentlichen und privaten Maßnahmen zur Durchführung des Schutzes der Ameisen;
  7. Rettungsumsiedlungen bedrohter Ameisenvölker nach dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen;
  8. Förderung des Biotopverbunds durch praktische Waldrand- und Landschaftspflege;
  9. Unterstützung und Förderung der bundesweit erscheinenden Vereinszeitschrift der DASW;
  10. Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und seinen Landesverbänden.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszweckes wird bestimmt:
1. Die **DASW – LV Nds.** ist keine auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung und weder politisch noch konfessionell orientiert oder abhängig.
  2. Die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung ist in Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **Artikel 3**

#### **Aufbau der DASW – LV Nds.**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich grundsätzlich auf das Land Niedersachsen.
- (2) Die Mitglieder der **DASW – LV Nds.** sollen sich zu Regionalgruppen zusammenschließen, die keine eigenständigen Vereine sind, sondern lediglich Organisationseinheiten der **DASW – LV Nds.**. Die Regionalgruppen sind wie folgt zu bezeichnen:  
 „Deutsche Ameisenschutzwerke – Landesverband Niedersachsen e. V. – Regionalgruppe (...)“  
 Abkürzungen sind möglich; z. B. „DASW – LV Nds. e.V. – RG Weserbergland“.
- (3) Für die Regionalgruppen gilt diese Satzung entsprechend. Ihre Organe sind lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Regionalgruppen verwalten das Vermögen der **DASW – LV Nds.**, welches ihrer Regionalgruppe zugeordnet werden kann. Der Vorstand jeder Regionalgruppe hat dem Vorstand der **DASW – LV Nds.** jährlich bis zum 31. März über das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.

## Artikel 4

### Mitgliedschaft

Die **DASW – LV Nds.** hat ordentliche und korporative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Jedem erworben werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft schließt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband „Deutsche Ameisenschutzwerke – Vereinigung der Landesverbände e.V.“ ein.
2. Als korporative Mitglieder können Institute, Unternehmen, Vereine, Naturschutzorganisationen und öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## Artikel 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  1. an den Versammlungen und Veranstaltungen der **DASW – LV Nds.** teilzunehmen,
  2. die von der **DASW – LV Nds.** geschaffenen Einrichtungen und sonstigen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
  3. Materialien des Vereins zu Vereinszwecken zu nutzen,
  4. Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  1. die Grundsätze zum Schutz der Flora und Fauna zu beachten und sich für die im Artikel 2 genannten Ziele und Aufgaben einzusetzen, sie zu fördern und zu unterstützen,
  2. die Belange der **DASW – LV Nds.** zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der **DASW – LV Nds.** und seiner Mitglieder schaden könnte,
  3. die übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben und zu verwalten,
  4. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge spätestens zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur erstmaligen Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Bundesverband und den Landesverband.

## Artikel 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt,
  1. durch Tod;
  2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich ist. Der Austritt muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich dem Vorstand der **DASW – LV Nds.** erklärt werden;
  3. durch Streichung;
  4. durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nach Artikel 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt.

Hierzu wird bestimmt:

1. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor der Entscheidung ist der Schlichtungsausschuss anzuhören. Der Ausschlussbescheid ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung Berufung beim Vorstand der **DASW – LV Nds.** eingelegt werden.
2. Der Vorstand legt den Bescheid und die Berufung der Mitgliederversammlung vor, die dann endgültig entscheidet.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Verpflichtungen des Vereins und des Mitglieds.

Der Mitgliedsausweis ist an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen der **DASW – LV Nds.**; Eigentum der **DASW – LV Nds.** ist binnen 2 Wochen an den Vorstand der örtlichen Regionalgruppe bzw. den Landesvorstand herauszugeben.

## **Artikel 7**

### **Organe der DASW – LV Nds.**

Organe der **DASW – LV Nds.** sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Schlichtungsausschuss

## **Artikel 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der **DASW – LV Nds.**.

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl ihres Schriftführers
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwarts,
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Anträge,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Genehmigung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
9. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen,
10. Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, der berechtigt ist, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, dort jedoch nicht stimmberechtigt ist.
11. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
12. Genehmigung des Haushaltsplans,
13. Festsetzung einer angemessenen Vergütung für Vereinsmitglieder,
14. Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Mitgliederversammlung,
15. Beschlussfassung über Mitgliedsausschluss nach Berufung (Art. 6 (3)),
16. Auflösung der **DASW – LV Nds.**.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und korporative Mitglieder jeweils eine Stimme.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.

## Artikel 9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellv. Kassenwart, dem Schriftführer und dem stellv. Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Aufgaben und Beschlüsse durch, die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragen wurden. Er trifft alle Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes und verwaltet das Vermögen nach dem genehmigten Haushaltsplan. Neben dem Kassenwart soll einem weiteren Vorstandsmitglied Kontovollmacht für den Fall eingeräumt werden, dass der Kassenwart nicht in der Lage ist, notwendige Bankgeschäfte selbst vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand ernennt bis zu zwei Vertreter für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse mitgeteilt haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur Behandlung besonderer Fragen bestellt der Vorstand Beiräte und regelt ihre Aufgaben, Befugnisse und Vergütungen.

Der Vorstand setzt die Regionalgruppen über anstehende Vorstandssitzungen und deren voraussichtlichen Inhalt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform in Kenntnis. Die Regionalgruppen haben die Möglichkeit, eines ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Die gesandten Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Teilnahme dient lediglich dem Informationsaustausch.

Der Vorstand übersendet den jeweiligen Vorsitzenden der Regionalgruppen innerhalb eines Monats ein Protokoll der Vorstandssitzung per Post oder E-Mail.

- (7) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ort und Zeit werden vom Vorsitzenden festgesetzt, wobei die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor der Vertreterversammlung des Bundesverbandes stattzufinden hat. Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung kann in der Vereinszeitschrift „Ameisenschutz aktuell“, andernfalls schriftlich oder per einfacher E-Mail, und muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per einfacher E-Mail mit einer kurzen Begründung einzureichen.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur mit Genehmigung des Vorstands auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind hiervon ausgenommen.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt. Sie ist zudem innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies mit einem schriftlich begründeten Antrag fordert.
- (9) Der Vorstand hat die Mitglieder entsprechend der Einberufung der Mitgliederversammlung zur erweiterten Vorstandssitzung einzuladen.
- (10) Der Vorstand hat im Falle einer entsprechenden Bitte eines Mitglieds den Schlichtungsausschuss zu aktivieren.
- (11) Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungen sind zu ersetzen. Es kann ihnen zudem, im Verhältnis ihrer Mühewaltungen, eine Vergütung durch die Mitgliederversammlung gewährt werden.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied. Der übrige Vorstand hat die Möglichkeit, die Ämter innerhalb des Vorstandes bis zu dieser Mitgliederversammlung neu zu verteilen. Das Amt des Vorsitzenden kann nur neu besetzt werden, wenn gerade dessen Nachfolge zu regeln ist.

## **Artikel 10**

### **Der erweiterte Vorstand**

- (1) Die Teilnahme an der erweiterten Vorstandssitzung steht jedem Mitglied frei. Diese bilden – gemeinsam mit dem Vorstand – den erweiterten Vorstand. Bei Abstimmungen haben die Regionalgruppen jeweils eine Stimme.
- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - die Beratung über Anträge auf Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- (3) Die Sitzung des erweiterten Vorstands findet mindestens einmal jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung statt.

## **Artikel 11**

### **Schlichtungsausschuss**

- (1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der Regionalgruppen und einem Mitglied des Vorstands der **DASW – LV Nds.** zusammen. Die Regionalgruppen können auch ein anderes nicht betroffenes Mitglied ihrer Regionalgruppe bestimmen. Dies hat zu ge-

schehen, wenn der Vorsitzende von der der Streitigkeit betroffen ist. Das Mitglied ist dem Vorstand der **DASW – LV Nds.** zu benennen.

- (2) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für alle vereinsbezogenen Streitigkeiten, wie z. B.
  - Streitigkeiten zwischen verschiedenen Regionalgruppen,
  - Streitigkeiten zwischen Landesvorstand und Regionalgruppen
  - gruppeninterne Streitigkeiten
  - Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen
  - Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verein oder einem seiner Organe.
- (3) Die Einschaltung des Schlichtungsausschusses ist grundsätzlich freiwillig. Sie erfolgt über den Vorstand, der alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu einem von ihm festgesetzten Besprechungstermin einlädt. Wird er von einem der Streitbeteiligten um Hilfe gebeten, haben dies alle an der Streitigkeit Beteiligten zu akzeptieren und zu respektieren. Bevor der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließt, ist der Schlichtungsausschuss einzuschalten.
- (4) Der Schlichtungsausschuss soll zunächst mit den Streitbeteiligten in Einzelgesprächen den Streitgegenstand und die gegenläufigen Positionen herausarbeiten. Sodann soll in einem gemeinsamen Gespräch eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden. Scheitert dies, entscheidet der Vorstand, wie zu verfahren ist. Die Regeln über den Mitgliedsausschluss bleiben unberührt.

## **Artikel 12**

### **Versammlungsniederschriften**

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und die gefassten Beschlüsse Aufzeichnungen enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung der nächsten gleichartigen Versammlung.

## **Artikel 13**

### **Abstimmung und Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (3) In allen Gremien können Abstimmungen offen (Zuruf oder Handaufheben), geheim (Stimmzettel) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (4) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich eingebracht werden. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.



- (5) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für oder gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

#### **Artikel 14**

##### **Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind verpflichtet, einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen und Bericht darüber an die Mitgliederversammlung zu erstatten. Die Regionalgruppen haben entsprechend zu verfahren.
- (2) Artikel 9 Absatz 12 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **Artikel 15**

##### **Betriebsmittel, Vereinsvermögen**

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden insbesondere beschafft
- a. durch Beiträge,
  - b. durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins (z. B. Umsiedlungen),
  - c. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Das Vereinsvermögen besteht aus den angesammelten Geldbeträgen, dem Inventar und den Liegenschaften.
- (3) Wenn der Verein vorübergehend Vermögen ansammelt, so gilt dieses Vermögen als Zweckvermögen zur Erfüllung der im Artikel 2 genannten Aufgaben und Ziele.

#### **Artikel 16**

##### **Haftungsbeschränkung, Freistellung**

Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, denen die Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch diesen übertragen wurde, haften im Verhältnis zum Verein nicht für solche Schäden, die sie dem Verein, Vereinsmitgliedern, Vereinsgläubigern und sonstigen Dritten in Erfüllung der ihnen durch den Verein übertragenen Pflichten zufügen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Soweit ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiges ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied auf Ersatz eines in Erfüllung einer durch den Verein übertragenen Aufgabe entstandenen Schadens in Anspruch genommen wird, wird der Verein das jeweilige Mitglied von der Verbindlichkeit freistellen, sofern es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## **Artikel 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden.

Die Tagesordnung muss in der Einladung hierzu den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

- (2) Das bei der Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen darf nur in der folgenden Weise verwendet werden:

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
2. Das vorhandene Vermögen ist auf eine Organisation des Naturschutzes oder der Umweltbildung zu übertragen, die nach Satzung und Geschäftsführung als gemeinnützig anerkannt ist. Die Mitgliederversammlung hat den Empfänger zu bestimmen.
3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **Artikel 18**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Satzung erlangt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Wirksamkeit.
- (2) In Fällen, in denen die Satzung ungenügend Auskunft gibt, ist die Entscheidung des Vorstandes solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung entschieden hat.

---

**Die Mitgliederversammlung vom 13.04.2013 in Lingen (Ems) hat die vorstehende, insgesamt neu gefasste Satzung beschlossen.**

(Gert Habermann)

1. Vorsitzender